

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 14/11 B

L 8 R 187/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 103/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ab welchem Zeitpunkt - ab dem 28.9.2007 oder bereits ab dem 1.12.2000 - die Klägerin als bei der beigeladenen Wirtschafts-/Steuerberatungsgesellschaft angestellte Wirtschaftsprüferin nach § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, dass die Berufungsentscheidung unrichtig sei, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen



Bedeutung verfassungsrechtlicher Fragen gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen oder Verfassungsprinzipien des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11).

- 6 Die Klägerin hält zunächst die Frage für klärungsbedürftig,
"ob die 'Null-Meldung' der Beigeladenen zu 1) gegenüber der Einzugsstelle - namentlich bei verfassungskonformer Auslegung - in der vorliegenden Konstellation als Antrag der Klägerin nach § 6 II SGB VI auszulegen ist oder nicht".
- 7 Ergänzend wirft sie die Frage auf,
"inwieweit namentlich die hiesige Beklagte sich das Wissen (oder fahrlässige Nichtwissen) der Krankenkasse/Einzugsstelle als Schwesterbehörde ein und derselben Sozialversicherungsverwaltung zurechnen lassen muß".
- 8 Zur Erläuterung ihrer (Rechts)Frage(n) trägt die Klägerin vor, dass "das rechtliche Verhältnis der beteiligten Rechtssubjekte Klärungsbedarf aufweist", und teilt ihren Rechtsstandpunkt mit, dass es unter Geltung eines einheitlichen staatlichen Gewaltmonopols nicht in Betracht kommt, die dem Bürger gegenüber als Verwaltung auftretenden einzelnen Körperschaften der Sozialversicherung untereinander so "unabhängig" zu gestalten, dass sich der Betroffene rechtstatsächlich einer "Mehrzahl von Gewaltmonopolisten" gegenüber sieht. Die Klägerin bezieht sich des Weiteren auf ihren Vortrag im zweitinstanzlichen Verfahren und stellt noch die Verfassungs(rechts)frage,
"ob der Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit, der geltenden Grundsätze des Haushaltsrechtes und der Behördenorganisation befugt ist, eine zumindest faktische, gleichwohl aber wirtschaftlich greifbar unsinnige 'doppelte' Rentenversicherung von einem Bürger zu verlangen".
- 9 Als Ziel des Revisionsverfahrens bezeichnet sie, "sowohl die Auslegung des § 6 II SGB VI als Bundesrecht, als auch die Rechtsverhältnisse sämtlicher privater und/oder öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte an vergleichbaren Fallkonstellationen für die Zukunft (und im Falle der Klägerin: rückwirkend) zu klären".
- 10 Hiermit genügt die Klägerin den oben beschriebenen Anforderungen an die formgerechte Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht.
- 11 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihrer ersten Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage gestellt hat, und nicht nur eine - verdeckte - Tatsachenfrage, die der Sache



nach die Subsumtion ihres Sachverhalts unter den Befreiungstatbestand, namentlich § 6 Abs 2 SGB VI betrifft. Denn jedenfalls hat sie nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die von ihr gestellte Frage nach der "Auslegung des § 6 II SGB VI als Bundesrecht" einer höchstrichterlichen Klärung bedarf. Zunächst fehlt jede Auseinandersetzung mit dem einfachen Gesetzesrecht und infolgedessen damit, ob sich nicht bereits hieraus ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der aufgeworfenen Frage ergeben. Die Klägerin hätte beleuchten müssen, dass die Meldungen nach § 28a Abs 1 SGB IV vom Arbeitgeber als Erklärendem gegenüber der Einzugsstelle als Erklärungsempfängerin abgegeben werden, während der Befreiungsantrag in den hier vorliegenden Fällen des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI von dem Versicherten - als Erklärendem - abgegeben wird und hierüber der (zuständige) Rentenversicherungsträger entscheidet (vgl. § 6 Abs 3 SGB VI). Vor diesem Hintergrund hätte sie sich - und zwar im Hinblick auf Auslegungsregeln des revisiblen Rechts - damit befassen müssen, warum die Meldung(en) des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nach § 28a Abs 1 SGB IV überhaupt (generell) als Befreiungsantrag bzw -anträge des Versicherten/der Versicherten anzusehen sein können. Bezogen auf den vorliegenden Fall zweifelt die Klägerin im Übrigen selbst daran, dass ein solches Auslegungsergebnis zwingend ist, weil sie auf Seite 5 ihrer Beschwerdebegründung jedenfalls auch für denkbar hält, dass in solchen Konstellationen (nur) ein Anlass für eine Rückfrage der Einzugsstelle oder des Rentenversicherungsträgers danach gegeben sein kann, ob ein Befreiungsantrag gestellt werden soll.

- 12 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf Verfassungsrecht eine - wie auch immer geartete - "Gleichstellung" der Meldung des Arbeitgebers an die Einzugsstelle mit dem Antrag des Versicherten auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an den Rentenversicherungsträger zu begründen versucht und ihre Ausführungen deshalb mit der zweiten Frage nach der "Zurechnung" einleitet, ist die Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht substantiiert dargetan. Insoweit kann der schlichte Hinweis auf die "Geltung des einheitlichen staatlichen Gewaltmonopols" ohne weitere Ausführungen zu den dieses Monopol aus ihrer Sicht begründenden Verfassungsprinzipien und/oder -normen (und den hieraus entwickelten Prüfungsmaßstäben) offensichtlich nicht ausreichen.
- 13 Auch zu der von ihr aufgeworfenen dritten Frage hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise dargetan, dass sie höchstrichterlicher Klärung bedarf. Das LSG hat sich unter Hinweis auf Rechtsprechung des BSG im einfachen Recht und im Verfassungsrecht ausführlich mit dem Thema "Doppelversicherung" beschäftigt. Hiermit setzt sich die Klägerin an keiner Stelle auseinander.
- 14 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung schließlich - jedenfalls zur ersten und zweiten Frage - nicht, was aber erforderlich ist, hinreichend dargelegt, dass diese Fragen für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wären. Hierzu hätte es auch Ausführungen dazu bedurft, ob für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1



SGB VI ab 1.12.2000 außer einem - konstitutiven - Befreiungsantrag auch die übrigen Voraussetzungen der Befreiung vorlagen. Von entsprechendem Vortrag zu diesen Voraussetzungen entbindet es nicht ohne Weiteres, dass ihr etwa sieben Jahre später die Befreiung tatsächlich erteilt wurde.

- 15 Der Sache nach macht die Klägerin, wie sich aus ihren Ausführungen in der Beschwerdebe-
gründung unter VII. ergibt, lediglich geltend, das Berufungsurteil sei unrichtig ("... LSG NRW hat
sich ... pflichtwidrig nur ... auseinandergesetzt ..."; " ... vertretene Rechtsauffassung ... des
LSG ... stellt ... auf den Kopf, führt zu ..."). Das gilt auch, soweit sie auf Seite 4/5 unter VII. der
Begründung abweichend vom LSG weitere rechtliche Gesichtspunkte für einschlägig hält.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der
Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

